



Jakobsweg.ch

STATUTEN

DES

VEREINS JAKOBSWEG.CH

PRÄAMBEL

Pilgern ist zu einem gesellschaftlichen Phänomen geworden. In einer Umbruchzeit wollen Menschen wieder Boden unter den Füßen gewinnen. Sie möchten ihrem Sehnen nach Einfachheit, Entschleunigung und spiritueller Vertiefung Zeit und Raum geben. Es ist in den letzten Jahren so etwas wie eine "Pilgerbewegung" mit sehr unterschiedlichen Ausprägungen entstanden.

Mittels zweier Regio Plus Projekte hat die Volkswirtschaft Berner Oberland in Kooperation mit den Landeskirchen, freiwilligen Helfern und Leader Partnern in Deutschland und Österreich einen wesentlichen Beitrag zur Reaktivierung des Jakobspilgerns in der Schweiz geleistet.

Der Verein Jakobsweg.ch hat zum Ziel, als Trägerorganisation die begonnene nationale sowie transnationale Arbeit fort zu setzen und den länderverbindenden Jakobsweg zu fördern als

- Europäischen Pilgerweg traditionell christlicher Prägung
- Weg der Sinnfindung und inneren Einkehr (Spiritualität)
- Weg der Ruhe und der persönlichen Entschleunigung
- Weg multikultureller Begegnung
- Weg zur Schaffung europäischer Identität

Der Verein versteht sich als Vernetzer und Unterstützer von Pilgern, Pilgerfreunden, Gruppen, kirchlichen und öffentlichen Einrichtungen, welche die schweizerische Jakobsweg sowie die Jakobsweg, welche aus dem benachbarten Europa in die Schweiz führen, fördern und beleben.

Soweit in diesen Statuten Begriffe verwendet werden, welche geschlechtsspezifisch (männlich) formuliert sind, beziehen diese sich stets auf Personen beiderlei Geschlechts.

I. NAME, SITZ, ZWECK UND ZUGEHÖRIGKEIT

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Jakobsweg.ch** besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Rechtsdomizil am Sitz der Geschäftsstelle oder am Wohnsitz seines Präsidenten. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Ziele des Vereins **Jakobsweg.ch** sind:

- a. Reaktivierung und Schaffung durchgehender nationaler und transnationaler Jakobsweg, die durch die Schweiz nach Spanien führen
- b. Pilgergerechte Dienstleistungs-, Informations- und Betreuungsangebote
- c. Zusammenarbeit mit Interessenvertretern
- d. Mehrsprachige, vernetzte Pilgerinformationsplattformen
- e. Ausbildungsprogramme zur Qualifizierung von Pilgerbegleitern sowie Gastgebern
- f. Nachhaltige Positionierung des Jakobsweges als europäischer Pilgerweg mit besonderer spiritueller und weltanschaulicher Prägung

Art. 3 Beziehung zu anderen Organisationen

Der Verein Jakobsweg.ch kann Kooperationen mit anderen Organisationen eingehen oder ihnen beitreten, wenn dies der Erreichung seiner Ziele förderlich ist.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitglieder

Es gibt unterschiedliche Mitgliedschaften beim Verein Jakobsweg.ch:

- a. Einzelmitglieder
- b. Kollektivmitglieder (Organisationen, Verbände, Kirchen)
- c. Organisierte Personengruppen



Art. 5 Aufnahme

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft bezeugen die Antragsteller, dass sie sich mit den Vereinszielen identifizieren und die Interessen des Vereins wahren wollen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme anerkennt jedes Mitglied die vorliegenden Statuten, die Beschlüsse der Vereinsversammlung und des Vorstandes.

Art. 6 Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen. Bei Auflösung eines Kollektivmitglieds oder durch den Tod des Einzelmitglieds erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Art. 7 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach erfolgloser Mahnung gilt als automatischer Ausschlussgrund. Dem Ausgeschlossenem steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheidens mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zu Händen der Vereinsversammlung zu richten.

Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen
- b. Die Mitglieder können der Vereinsversammlung Anträge unterbreiten.
- c. Das Stimmrecht an der Vereinsversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den Einzel- und Kollektivmitgliedern zu. Kollektivmitglieder üben ihr Stimmrecht durch zwei ausdrücklich dafür bezeichnete Vertreter aus.
- d. Die Mitglieder fördern die Interessen des Vereins und beachten die Beschlüsse der Vereinsorgane.
- e. Zahlung des von der Vereinsversammlung festgelegten Einzelmitgliederbeitrages bzw. des selbst festgelegten Kollektivmitgliederbeitrages.

III. ORGANISATION

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins **Jakobsweg.ch** sind:

- a. Vereinsversammlung
- b. Vorstand
- c. Kontrollstelle

A. Vereinsversammlung

Art. 10 Einberufungen, Beschlussfähigkeit

Die Vereinsversammlung findet ordentlich einmal pro Jahr statt, in der Regel in den ersten drei Monaten des Vereinsjahres. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Angaben der Traktanden spätestens drei Wochen vorher.

Die Vereinsversammlung kann nur die in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte zu einem Entscheid bringen. Kurzfristig eingebrachte Anträge können nur diskutiert, aber nicht entschieden werden.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung kann vom Vorstand oder einem Fünftel der Einzel- oder Kollektivmitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden. Die Einladung mit Traktandenliste für die ausserordentliche Vereinsversammlung erfolgt innert zwei Monaten ab dem Antragsdatum unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen.

Art. 11 Zuständigkeit

Die Vereinsversammlung ist als oberstes Organ des Vereins Jakobsweg.ch insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten und der Projektleiter
- c. Entgegennahme des Berichts der Kontrollstelle und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Erteilung der Décharge an den Vorstand und an die Kontrollstelle
- e. Festlegen der Einzelmitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- f. Wahl des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- g. Wahl der Kontrollstelle
- h. Beschlussfassung über Anträge



- i. Beschlussfassung über die Revision der Statuten
- k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 12 Anträge und Wahlvorschläge

Anträge zuhanden der Vereinsversammlung, die in die Traktandenliste aufgenommen werden sollen, sind spätestens zwei Monate vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen. Wahlvorschläge können sowohl vor als auch während der Versammlung gemacht werden.

Art. 13 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Einzelmitglieder mit je einer Stimme und Kollektivmitglieder mit je zwei Delegiertenstimmen. Bei Beschlüssen können die Stimmen auch durch einen Vertreter abgegeben werden. Bei Wahlen ist keine Vertretung zulässig.

Art. 14 Beschlussfassung und Wahlen / Verfahren

- a. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nachfolgend nicht ein anderes Quorum definiert ist.
- b. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme.
- c. Herrscht Stimmengleichheit bei Wahlen, entscheidet das Los.
- d. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- e. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.
- f. Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selber betreffen, kein Stimmrecht.

B Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Ein Rücktritt ist nur auf eine Vereinsversammlung hin möglich. Er muss mindestens drei Monate im Voraus angekündigt werden.

Art. 16 Einberufung / Beschlussfähigkeit / Unterschrift

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern einberufen. Für die Beschlussfähigkeit bedarf es mindestens der Anwesenheit der Mehrzahl der Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die rechtsverbindliche Unterschrift namens des Vereins führen der Präsident und ein weiteres Mitglied des Vorstandes zu zweien.

Art. 17 Kompetenzen und Aufgaben

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins **Jakobsweg.ch** und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist der Vereinsversammlung Rechenschaft schuldig.

Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Kompetenzen und Aufgaben:

- a. Gesamtverantwortung als Kollegialbehörde
- b. Strategische Zielsetzung sowie mittel- und langfristige Planung.
- c. Strategische Leitung und Überwachung der gesamten Tätigkeit des Vereins
- d. Kann eine Geschäftsstelle bestimmen
- e. Ist verantwortliche Behörde für das angestellte Personal
- f. Abschliessen von Verträgen und Leistungsvereinbarungen
- g. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung Vereinsversammlung
- h. Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- i. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- j. Organisiert Projekte
- k. Finanzielle Führung
- l. Ausgabenkontrolle im Rahmen des genehmigten Budgets.
- m. Er hat alle Befugnisse, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.



C Kontrollstelle

Art. 18 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Personen, die von der Vereinsversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen keinem Organ des Vereins angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Prüfung ist.

Art. 19 Kompetenzen und Aufgaben

Die Kontrollstelle ist berechtigt, jederzeit das Rechnungswesen des Vereins **Jakobsweg.ch** auf materielle und formelle Richtigkeit zu prüfen.

Die Kontrollstelle hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Prüft die Jahresrechnung, die Bilanz und die gesamte Vermögensverwaltung des Vereins.
- b. Erstattet der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht über die vorgenommenen Überprüfungen und stellt Antrag zur Abnahme der Jahresrechnung.

IV FINANZEN

Art. 20 Finanzpolitik

Der Verein **Jakobsweg.ch** betreibt eine ausgeglichene Finanzpolitik. Die finanziellen Mittel sollen dem unter Art. 2 festgelegten Zweck dienen.

Art. 21 Mittel

Der Vereinszweck wird mit Hilfe ideeller und materieller Mittel erreicht:

Als ideelle Mittel dienen alle ehrenamtlichen und freiwilligen Leistungen, die für die Erfüllung der Vereinsziele dienlich sind.

Als materielle Mittel werden bezeichnet:

- Beiträge der Einzelmitglieder
- Beiträge der Kollektivmitglieder
- Beiträge von Kooperationspartnern
- Fördermittel von Seiten öffentlicher und privater Körperschaften
- Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins
- Spenden

Art. 22 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

Einzelmitglieder	50 – 150 Fr.
Kollektivmitglieder	250 – 1000 Fr.

Die Beiträge der Einzelmitglieder werden an der Vereinsversammlung für das laufende Jahr festgelegt. Über die Beiträge der Einzelmitglieder und über die Budgetvorlage wird getrennt abgestimmt. Die Kollektivmitglieder legen im Rahmen von Fr. 250.- bis 1000.- ihren Beitrag selber fest.

Art. 23 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins **Jakobsweg.ch** haftet ausschließlich sein Vereinsvermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 24 Anspruch auf Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



Jakobsweg.ch

Art. 26 Statutenänderungen

Anträge auf Änderung der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Einzel- bzw. Kollektivmitglieder gestellt werden. Sie bedürfen der Zweidrittelmehrheit der an der Vereinsversammlung abgegebenen Stimmen

Art. 27 Auflösung, Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 14 d.

Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Beschliesst die Vereinsversammlung die Auflösung des Vereins, so ist dessen Vermögen einer gemeinnützigen, steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zu übertragen, die ähnliche Zwecke verfolgt.

Art. 28 Inkrafttreten

Diese Statuten treten unverzüglich nach der Gründungsversammlung in Kraft.

Namens der konstituierenden Versammlung:

Datum: 19. November 2008

Ort: Spiez

Der Präsident

Die Sekretärin

sig. Dr. Samuel Lutz

sig. Marianne Lauener

Statutenänderung 2010

Die ordentliche Vereinsversammlung vom 6. März 2010 in Oberbütschel-Gschneit beschliesst mit sofortiger Wirkung die Änderung von Art. 24 und die Anpassung von Art. 8e, Art. 11f, Art. 11g, Art. 15 und Art. 23.

Statutenänderung 2014

Die ordentliche Vereinsversammlung vom 8. März 2014 in Schlosswil beschliesst mit sofortiger Wirkung die Änderung von Art. 1, Art. 8, Art. 9, Art.10, Art. 11, Art. 12, Art. 15 und Art. 17 sowie die Aufhebung von Art. 18, Art. 19 und Art. 25.

Der Präsident

Die Sekretärin

sig. Klaus-Dieter Hägele

sig. Marlen Ammon-Balmer